


Name: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

## 1. Betriebsverfassungsgesetz und Betriebsvereinbarung

- ①  Unten finden Sie eine Liste mit Aussagen über eine Betriebsvereinbarung. Prüfen Sie anhand des aufgeführten Gesetzestextes, welche der Aussagen richtig sind und tragen Sie die Buchstaben vor den richtigen Aussagen auf die Linie am Ende der Seite. (10 Pkte.) / 10

**Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)**  
**§ 77 Durchführung gemeinsamer Beschlüsse, Betriebsvereinbarungen**

(1) Vereinbarungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber, auch soweit sie auf einem Spruch der Einigungsstelle beruhen, führt der Arbeitgeber durch, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Der Betriebsrat darf nicht durch einseitige Handlungen in die Leitung des Betriebs eingreifen.

(2) Betriebsvereinbarungen sind vom Betriebsrat und Arbeitgeber gemeinsam zu beschließen und schriftlich niederzulegen. Sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen. Dies gilt nicht, soweit Betriebsvereinbarungen auf einem Spruch der Einigungsstelle beruhen. (...) Der Arbeitgeber hat die Betriebsvereinbarungen an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen.

(3) Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden können nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluss ergänzender Betriebsvereinbarungen ausdrücklich zulässt.

(4) Betriebsvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Werden Arbeitnehmer durch die Betriebsvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf die nur mit Zustimmung des Betriebsrats zulässig. Die Vserwirkung dieser Rechte ist ausgeschlossen. (...)

(5) Betriebsvereinbarungen können, soweit nichts andere vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. (...)

- A)** Der Arbeitgeber ist berechtigt Betriebsvereinbarungen zu erstellen und zu erlassen.
- B)** Betriebsvereinbarungen müssen von Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam ausgearbeitet und beschlossen werden.
- C)** Gewerkschaften und Arbeitgeber dürfen Betriebsvereinbarungen abschließen.
- D)** Betriebsvereinbarungen werden von Gewerkschaften und Betriebsrat gemeinsam erarbeitet und beschlossen.
- E)** In Ausnahmefällen können in der Betriebsvereinbarung Arbeitsbedingungen und Arbeitsentgelte aufgeführt werden, die über die tariflichen Vereinbarungen hinausgehen.
- F)** Leistungen aus der Betriebsvereinbarung sind freiwillig ohne Rechtsanspruch.
- G)** Betriebsvereinbarungen müssen den Arbeitnehmern eines Betriebs zugänglich gemacht werden.
- H)** Betriebsvereinbarungen können jederzeit aufgekündigt werden.
- I)** Der Arbeitgeber hat ein besonderes Kündigungsrecht und kann eine Betriebsvereinbarung jederzeit kündigen.
- J)** Betriebsvereinbarungen können mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden.
- K)** Betriebsvereinbarungen bedürfen der Schriftform
- L)** Betriebsvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend.

B-E-G-K-L

Punkte: <span style="float: right;"><b>/ 10</b></span>	Note	Unterschrift
--	------	--------------